

Vorlage Nr. II 11/2024		
für die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Fortschreibung Lärmaktionsplan Bremerhaven

Ergebnis der Bürgerbeteiligung gemäß § 47d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

A Problem

Die Stadt Bremerhaven ist nach der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (2002/49/EG) dazu verpflichtet, regelmäßig Lärmkarten zu erstellen und den Lärmaktionsplan zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben.

Der Bau- und Umweltausschuss wurde über die bevorstehende erste Phase der Bürgerbeteiligung zur Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans und das Vorliegen der Ergebnisse der Lärmkartierung, die u.a. auf den Seiten des Stadtplanungsamtes bei bremerhaven.de allgemein zugänglich sind, informiert (s. 10.3.3. der Niederschrift über die 4. öffentliche Sitzung des BUA am 11.04.2024).

Vom 22.04.2024 bis 17.05.2024 fand die erste Phase der Bürgerbeteiligung zur Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans statt. In dieser Phase waren Anregungen für Lärminderungsmaßnahmen und Hinweise zur Identifizierung „Ruhiger Gebiete“ gesucht. Es bestand die Möglichkeit der Information und Beteiligung im Stadtplanungsamt, im Internet per Mail und über einen anonymen Kartendienst. Es sind auch Anregungen enthalten, die nicht im aktuellen Beteiligungszeitraum eingingen. Diese Beteiligungen gingen beispielsweise über die Ideen- und Beschwerdestelle ein. Die Betroffenen wurden über die Aufnahme in den Beteiligungsprozess und die Möglichkeit der weitergehenden Beteiligung informiert. Weiterhin sind Stellungnahmen aus 2022 angefügt, da das damalige Verfahren u.a. aufgrund der veränderten Berechnungsmethodik der aktuellen Lärmkartierung zurückgestellt wurde.

B Lösung

Die zur Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47d Abs.3 BImSchG eingegangenen Stellungnahmen werden für den Entwurf des Lärmaktionsplans so berücksichtigt, wie es in **Anlage 1** dargestellt ist. Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird mit Maßnahmenvorschlägen unter Beteiligung der betroffenen Ämter erarbeitet. Die Befassung mit dem Entwurf findet dann in der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung statt, ebenso wie die Beteiligung anderer Behörden, Träger öffentlicher Belange und weiterer Gremien. Dies kann zu Änderungen oder zur Ergänzung von Maßnahmenvorschlägen führen. Abschließend ist der Lärmaktionsplan zu beschließen. Dann kann an der Umsetzung beschlossener Maßnahmen gearbeitet werden.

C Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Beteiligung der Stadtteilkonferenzen erfolgte im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung. Weitere Auswirkungen nach § 35 GOSTVV sind nicht ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG

Weitere Beteiligungen sind, wie unter B) beschrieben, vorgesehen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremenIFG.

Die weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Verlauf des Verfahrens.

G Beschlussvorschlag

Die zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47d Abs.3 BImSchG eingegangenen Stellungnahmen werden für den Entwurf des Lärmaktionsplans so berücksichtigt, wie in **Anlage 1** dargestellt.

Grantz

Oberbürgermeister

Anlage 1: Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung (Phase 1) gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG